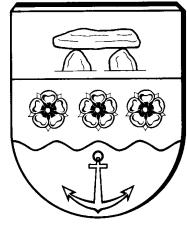


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2025

Ausgegeben in Meppen am 18.12.2025

Nr. 50

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		C. Sonstige Bekanntmachungen	
481 Allgemeinverfügung Nr. 25 / 2025 zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzone (hier: aviäre Influenza) vom 27.11.2025	474	486 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kluse, Landkreis Emsland; Feststellung der Wertermittlungsergebnisse	*** 477
482 Allgemeinverfügung Nr. 26 / 2025 zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen Nr. 12 / 2025 und 13 / 2025 des Landkreises Emsland zum Schutz gegen die Geißelpest	474		
483 Allgemeinverfügung des Landkreises Emsland zur Zulassung zusätzlicher Fallentypen im Gewässerrandstreifen des Landschaftsschutzgebietes „Natura 2000 – Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“	474	*** Die im Amtsblatt Nr. 48/2025 vom 15.12.2025 unter der Ifd. Nr. 476 vorgenommene Bekanntmachung für das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kluse, Landkreis Emsland; Feststellung der Wertermittlungsergebnisse, enthielt redaktionelle Fehler. Es erfolgt deshalb eine erneute Bekanntmachung.	
484 Allgemeinverfügung des Landkreises Emsland zur Zulassung zusätzlicher Fallentypen im Gewässerrandstreifen des Landschaftsschutzgebietes „Natura 2000 – Untere Haseniederung“	475		
485 Allgemeinverfügung des Landkreises Emsland zur Zulassung zusätzlicher Fallentypen im Gewässerrandstreifen des Naturschutzgebietes „Natura 2000 – Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“	476		
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

481 Allgemeinverfügung Nr. 25 / 2025 zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzone (hier: aviäre Influenza) vom 27.11.2025

Hiermit hebe ich die mit der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 17 vom 27.11.2025 angeordneten Maßnahmen für die Schutzone auf.

Ich weise darauf hin, dass in dieser ehemaligen Schutzone die angeordneten Maßnahmen der Überwachungszone weiterhin gelten.

Bitte informieren Sie sich anhand der auf meiner Internetseite www.emsland.de bereitgestellten Lagekarte, in welcher weiteren Schutz- oder Überwachungszone sich Ihr Betrieb befindet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.12.2025, 0:00 Uhr in Kraft

Meppen, 18.12.2025

LANDKREIS EMSLAND

In Vertretung
Exeler

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter Seuchen

482 Allgemeinverfügung Nr. 26 / 2025 zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen Nr. 12 / 2025 und 13 / 2025 des Landkreises Emsland zum Schutz gegen die Geflügelpest

Aufgrund Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) VO (EU) 2020/687 hebe ich meine Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest Nr. 12 / 2025 vom 18.11.2025 und Nr. 13 / 2025 vom 20.11.2025 auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.12.2025, 0:00 Uhr in Kraft.

Meppen, 18.12.2025

LANDKREIS EMSLAND

In Vertretung
Exeler

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter Seuchen

483 Allgemeinverfügung des Landkreises Emsland zur Zulassung zusätzlicher Fallentypen im Gewässerrandstreifen des Landschaftsschutzgebietes „Natura 2000 – Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“

Der Landkreis Emsland hat aufgrund der §§ 22, 26 und 32 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 und 2 NNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) die Niedersächsische Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg“ (im Folgenden LSG-VO) im Landkreis Emsland, in den Städten Papenburg, Haren (Ems), Meppen, Lingen (Ems), den Samtgemeinden Dörpen und Lathen sowie den Gemeinden Rhede (Ems), Geeste, Emsbüren und Salzbergen erlassen.

Auf Grundlage von § 4 Abs. 6 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 3 der LSG-VO ist zugelassen, dass im 25-m-Gewässerrandstreifen neben den genannten einseitig begehbar Lebendfallen aus Holz auch Rohrfallen des Typs „Trapper-Neozoen“ oder vergleichbare, funktionsgleiche Metall-/Kunststofffallen eingesetzt werden dürfen, für die ein Nachweis vorliegt, dass sie die im Schutzgebiet wertgebende, streng geschützte Art Fischotter nicht verletzen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung zu 1.:

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO ist die Ausübung der Fangjagd mit Lebend- und Tötungsfallen im Abstand von 25 m zu Gewässern I., II. und III. Ordnung grundsätzlich verboten. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz von Bibern und Fischotttern. Diese sind als besonderes Schutzgut des Schutzgebietes (FFH-Gebiet 013 „Ems“) gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 a, b LSG-VO einzuordnen.

Abweichend davon sieht § 4 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO zudem vor, dass einseitig begehbar Lebendfallen aus Holz von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder ohne innen frei liegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen verwendet werden dürfen.

An diese Ausnahmeregelung schließt sich § 4 Abs. 6 der LSG-VO an. Dieser sieht vor, dass die Untere Naturschutzbehörde die Zustimmung zur Abweichung von den Verboten des § 4 Abs. 1-5 der LSG-VO erteilen kann. Die oben beschriebene Fallenjagd wird in § 4 Abs. 2 Nr. 3 geregelt und kann daher im Rahmen des § 4 Abs. 6 LSG-VO durch die UNB abweichend zugelassen werden.

Da sich die bisher zugelassenen Holzfallen in der Praxis als nicht ausreichend alltagstauglich erwiesen haben, war es erforderlich, geeignete Alternativmodelle in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang hat sich insbesondere die Rohrfalle des Typs „Trapper-Neozoen“ – ebenso wie vergleichbare Fallentypen für die belegt nachgewiesen wurde, dass eine Schädigung des Fischotters ausgeschlossen werden kann – als geeignet erwiesen.

Die Verwendung solcher Rohrfallen erfüllt nach fachlicher Bewertung die artenschutzrechtlichen Anforderungen in gleicher Weise wie die in § 4 Abs. 2 Nr. 3 genannten Holzfallen. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote oder eine Beeinträchtigung der wertgebenden Arten des Schutzgebietes, hier insbesondere Biber und Fischotter, ist bei ordnungsgemäßem Einsatz nicht zu erwarten. Die Fallen verfügen – wie die zugelassenen Holzfallen – über eine einseitig begehbar Konstruktion sowie eine Bauweise ohne freiliegende Metallteile im Inneren, die das Risiko von Fehlfängen und Verletzungen geschützter Arten minimiert.

Damit ist die Anwendung der genannten Metall-/Kunststofffallen oder vergleichbarer Modelle, für die belegt nachgewiesen wurde, dass eine Schädigung des Fischotters ausgeschlossen werden kann, im Geltungsbereich der Verordnung unter Beachtung aller weiteren jagd- und naturschutzrechtlichen Vorgaben zulässig.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig und setzt die bisherige Verwendung zugelassener Holzfallen inhaltlich unverändert fort, erweitert sie jedoch um die Möglichkeit zur Verwendung der Falle des Typs „Trapper-Neozoen“ oder vergleichbarer funktionsgleicher Rohrfallen aus Metall und/oder Kunststoff als gleichwertige Alternative.

Begründung zu 2.:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG* kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniedering 1, 49716 Meppen, schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG* und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

Wichtig: Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Meppen, 18.12.2025

LANDKREIS EMSLAND

Marc-André Burgdorf
Landrat

Rechtsvorschriften:

*BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung

*NNatSchG Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) in der zurzeit geltenden Fassung

*VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung

484 Allgemeinverfügung des Landkreises Emsland zur Zulassung zusätzlicher Fallentypen im Gewässerrandstreifen des Landschaftsschutzgebietes „Natura 2000 – Untere Haseniederung“

Der Landkreis Emsland hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 und 3, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 und 2 NNatSchG (Nds. GVBl. S. 104) die Niedersächsische Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Untere Haseniederung“ (im Folgenden LSG-VO) im Landkreis Emsland in den Städten Meppen und Haselünne erlassen.

Auf Grundlage von § 4 Abs. 6 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 3 der LSG-VO ist zugelassen, dass im 25-m-Gewässerrandstreifen neben den genannten einseitig begehbar Lebendfallen aus Holz auch Rohrfallen des Typs „Trapper-Neozoen“ oder vergleichbare, funktionsgleiche Metall-/Kunststofffallen eingesetzt werden dürfen, für die ein Nachweis vorliegt, dass sie die im Schutzgebiet wertgebende, streng geschützte Art Fischotter nicht verletzen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung zu 1.:

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO ist die Ausübung der Fangjagd mit Lebend- und Tötungsfallen im Abstand von 25 m zu Gewässern I., II. und III. Ordnung grundsätzlich verboten. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz von Bibern und Fischottern. Diese sind als besonderes Schutzgut des Schutzgebietes (FFH-Gebiet 013 „Ems“) gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 a, b LSG-VO einzuordnen.

Abweichend davon sieht § 4 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO zudem vor, dass einseitig begehbar Lebendfallen aus Holz von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen verwendet werden dürfen.

An diese Ausnahmeregelung schließt sich § 4 Abs. 6 der LSG-VO an. Dieser sieht vor, dass die Untere Naturschutzbehörde die Zustimmung zur Abweichung von den Verboten des § 4 Abs. 1-5 der LSG-VO erteilen kann. Die oben beschriebene Fallenjagd wird in § 4 Abs. 2 Nr. 3 geregelt und kann daher im Rahmen des § 4 Abs. 6 LSG-VO durch die UNB abweichend zugelassen werden.

Da sich die bisher zugelassenen Holzfallen in der Praxis als nicht ausreichend alltagstauglich erwiesen haben, war es erforderlich, geeignete Alternativmodelle in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang hat sich insbesondere die Rohrfalle des Typs „Trapper-Neozoen“ – ebenso wie vergleichbare Fallentypen für die belegt nachgewiesen wurde, dass eine Schädigung des Fischotters ausgeschlossen werden kann – als geeignet erwiesen.

Die Verwendung solcher Rohrfallen erfüllt nach fachlicher Bewertung die artenschutzrechtlichen Anforderungen in gleicher Weise wie die in § 4 Abs. 2 Nr. 3 genannten Holzfallen. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote oder eine Beeinträchtigung der wertgebenden Arten des Schutzgebietes, hier insbesondere Biber und Fischotter, ist bei ordnungsgemäßem Einsatz nicht zu erwarten. Die Fallen verfügen – wie die zugelassenen Holzfallen – über eine einseitig begehbar Konstruktion sowie eine Bauweise ohne freiliegende Metallteile im Inneren, die das Risiko von Fehlfängen und Verletzungen geschützter Arten minimiert.

Damit ist die Anwendung der genannten Metall-/Kunststofffallen oder vergleichbarer Modelle, für die belegt nachgewiesen wurde, dass eine Schädigung des Fischotters ausgeschlossen werden kann, im Geltungsbereich der Verordnung unter Beachtung aller weiteren jagd- und naturschutzrechtlichen Vorgaben zulässig.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig und setzt die bisherige Verwendung zugelassener Holzfallen inhaltlich unverändert fort, erweitert sie jedoch um die Möglichkeit zur Verwendung der Falle des Typs „Trapper-Neozoen“ oder vergleichbarer funktionsgleicher Rohrfallen aus Metall und/oder Kunststoff als gleichwertige Alternative.

Begründung zu 2.:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG* kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniedierung 1, 49716 Meppen, schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG* und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

Wichtig: Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Meppen, 18.12.2025

LANDKREIS EMSLAND

Marc-André Burgdorf
Landrat

Rechtsvorschriften:

*BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBI. I, S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung

*NNatSchG Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 104) in der zurzeit geltenden Fassung

*VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBI. I. S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung

485 Allgemeinverfügung des Landkreises Emsland zur Zulassung zusätzlicher Fallentypen im Gewässerrandstreifen des Naturschutzgebietes „Natura 2000 – Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“

Der Landkreis Emsland hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBI. I S. 2258), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 NNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBI. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBI. S. 114) die Niedersächsische Verordnung über das Naturschutzgebiet „Natura 2000-Naturschutzgebiet in der unteren Haseniederung“ (im Folgenden NSG-VO) im Landkreis Emsland in den Städten Meppen und Haselünne erlassen.

Auf Grundlage von § 4 Abs. 6 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 3 NSG-VO werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 3 der LSG-VO ist zugelassen, dass im 25-m-Gewässerrandstreifen neben den genannten einseitig begehbar Lebendfallen aus Holz auch Rohrfallen des Typs „Trapper-Neozoen“ oder vergleichbare, funktionsgleiche Metall-/Kunststofffallen eingesetzt werden dürfen, für die ein Nachweis vorliegt, dass sie die im Schutzgebiet wertgebende, streng geschützte Art Fischotter nicht verletzen.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung zu 1.:

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 NSG-VO ist die Ausübung der Fangjagd mit Lebend- und Tötungsfallen im Abstand von 25 m zu Gewässern I., II. und III. Ordnung grundsätzlich verboten. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz von Bibern und Fischotttern. Diese sind als besonderes Schutzgut des Schutzgebietes (FFH-Gebiet 013 „Ems“) gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 a, b NSG-VO einzuordnen.

Abweichend davon sieht § 4 Abs. 2 Nr. 3 NSG-VO zudem vor, dass einseitig begehbar Lebendfallen aus Holz von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder ohne innen frei liegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen verwendet werden dürfen.

An diese Ausnahmeregelung schließt sich § 4 Abs. 6 der NSG-VO an. Dieser sieht vor, dass die Untere Naturschutzbehörde die Zustimmung zur Abweichung von den Verboten des § 4 Abs. 1-5 der NSG-VO erteilen kann. Die oben beschriebene Fallengang wird in § 4 Abs. 2 Nr. 3 geregelt und kann daher im Rahmen des § 4 Abs. 6 NSG-VO durch die UNB abweichend zugelassen werden.

Da sich die bisher zugelassenen Holzfallen in der Praxis als nicht ausreichend alltagstauglich erwiesen haben, war es erforderlich, geeignete Alternativmodelle in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang hat sich insbesondere die Rohrfalle des Typs „Trapper-Neozoen“ – ebenso wie vergleichbare Fallentypen für die belegt nachgewiesen wurde, dass eine Schädigung des Fischotters ausgeschlossen werden kann – als geeignet erwiesen.

Die Verwendung solcher Rohrfallen erfüllt nach fachlicher Bewertung die artenschutzrechtlichen Anforderungen in gleicher Weise wie die in § 4 Abs. 2 Nr. 3 genannten Holzfallen. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote oder eine Beeinträchtigung der wertgebenden Arten des Schutzgebietes, hier insbesondere Biber und Fischotter, ist bei ordnungsgemäßem Einsatz nicht zu erwarten. Die Fallen verfügen – wie die zugelassenen Holzfallen – über eine einseitig begehbar Konstruktion sowie eine Bauweise ohne freiliegende Metallteile im Inneren, die das Risiko von Fehlfängen und Verletzungen geschützter Arten minimiert.

Damit ist die Anwendung der genannten Metall-/Kunststofffallen oder vergleichbarer Modelle, für die belegt nachgewiesen wurde, dass eine Schädigung des Fischotters ausgeschlossen werden kann, im Geltungsbereich der Verordnung unter Beachtung aller weiteren jagd- und naturschutzrechtlichen Vorgaben zulässig.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig und setzt die bisherige Verwendung zugelassener Holzfallen inhaltlich unverändert fort, erweitert sie jedoch um die Möglichkeit zur Verwendung der Falle des Typs „Trapper-Neozoen“ oder vergleichbarer funktionsgleicher Rohrfallen aus Metall und/oder Kunststoff als gleichwertige Alternative.

Begründung zu 2.:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG* kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniedierung 1, 49716 Meppen, schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG* und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

Wichtig: Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Meppen, 18.12.2025

LANDKREIS EMSLAND

Marc-André Burgdorf
Landrat

Rechtsvorschriften:

*BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung

*NNatSchG Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) in der zurzeit geltenden Fassung

*VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung

C. Sonstige Bekanntmachungen

486 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kluse, Landkreis Emsland; Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kluse
Landkreis Emsland

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In der Flurbereinigung Kluse, Landkreis Emsland, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546 ff), in der zurzeit geltenden Fassung, festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in den vom 27.10.2025 bis zum 29.10.2025 durchgeführten Anhörungsterminen ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungsunterlagen haben vom 27.10.2025 bis zum 29.10.2025 zur Einsicht und Erläuterung ausgelegen.

Die in den Anhörungsterminen vorgebrachten Einwendungen und Hinweise sind überprüft worden. Sie haben in der Gemeinde Kluse zu folgenden Änderungen geführt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Anpassung
Steinbild	5	73/2	Der mit der Bewertung FU 7 (Unland) ausgewiesene Streifen wird auf eine Breite von 15 m reduziert
Steinbild	5	182/73	Der mit der Bewertung FU 7 (Unland) ausgewiesene Streifen wird auf eine Breite von 15 m reduziert
Steinbild	5	181/73	Der mit der Bewertung FU 7 (Unland) ausgewiesene Streifen wird auf eine Breite von 15 m reduziert
Steinbild	5	73/3	Der mit der Bewertung FU 7 (Unland) ausgewiesene Streifen wird auf eine Breite von 15 m reduziert
Steinbild	6	93/3	Die Bewertung FU 7 (Unland) wird in GR 37 abzüglich Nässe (10 Punkte) in GR 27 geändert
Steinbild	6	92/2	Die Bewertung FU 7 (Unland) wird in GR 37 abzüglich Nässe (10 Punkte) in GR 27 geändert
Steinbild	6	91/2	Die Bewertung FU 7 (Unland) wird in GR 37 abzüglich Nässe (10 Punkte) in GR 27 geändert
Steinbild	9	8/5	Eine Teilfläche wird aufgrund Nässe von A/Gr 81 auf Gr/A 61 herabgestuft
Steinbild	20	223/2	Die Eintragung wird von A/GR 73 in GR/A 51 geändert (Nässe)
Steinbild	20	221/4	Die Eintragung wird von A/GR 73 in GR/A 51 geändert (Nässe)
Steinbild	20	221/3	Die Eintragung wird von A/GR 73 in GR/A 51 geändert (Nässe)
Steinbild	20	220/2	Die Eintragung wird von A/GR 73 in GR/A 51 geändert (Nässe)
Steinbild	15	58/2	Parallel zum Gewässer Richtung Osten Abwertung eines 40 m breiten Streifens um 20 Punkte wegen Nässe
Steinbild	23	3/2	Parallel östlich zur Neudörpener Straße 40 m Streifen in A/Gr 57 (A 77 – 20 Punkte weg. Nässe)

Steinbild	23	1/9	Parallel östlich zur Neudörpener Straße 40 m Streifen in A/Gr 57 (A 77 – 20 Punkte weg. Nässe)	Hinweis zur Bekanntmachung Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser öffentlichen Bekanntmachung in der Samtgemeinde Dörpen gemäß ihrer Hauptsatzung veröffentlicht wird. Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.
Steinbild	5	55/4	Parallel an Ost- und Westseite wird je tlw. ein 10 m Streifen in Gr 13 ausgewiesen (Nässe)	-----
Steinbild	4	114/1	Die in HG 7 bewertete Fläche wird in A 85 eingestuft	
Steinbild	20	134/4	GL 0 (Gebäudefläche Landwirtschaft) wird in A 79 eingestuft	
Steinbild	20	134/3	GL 0 (Gebäudefläche Landwirtschaft) wird in A 79 eingestuft	
Steinbild	20	131/2	GL 0 (Gebäudefläche Landwirtschaft) wird in A 79 eingestuft	
Steinbild	20	135/7	GL 0 (Gebäudefläche Landwirtschaft) wird in A 79 eingestuft	

Sonst ist die Wertermittlung nicht zu ändern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie beim ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Hinweis:

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014: Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Meppen, 10.12.2025

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Ubbenjans

Allgemeine Informationen und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen finden Sie online. Scannen Sie dazu den QR-Code mit dem Smartphone.

